Anlage 3

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

– Biologie –

Für das Fach **Biologie** gilt in Übereinstimmung mit der gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit und dem Gutachten muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen und Lösungswege sind zu berücksichtigen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß § 12 Absatz 6 GOSTV. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu 2 Punkten der Leistungsbewertung.
Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäuften Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:
Bei einem Fehlerquotienten ab 3,0 (= 3 Fehler auf 100 Wörter) wird ein Punkt abgezogen.
Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu ist die Anlage 2 „Korrekturzeichen“ zu berücksichtigen.
Im Falle eines Punktabzuges ist dieser im Gutachten zu begründen, gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten. Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur ermittelt.
Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Bei der Zuweisung von Bewertungseinheiten zu einem Lösungsschritt sollte ein ganzheitlicher Ansatz gewählt werden, um unter anderem die Schlüssigkeit der Argumentation zu erfassen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.
Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

– Chemie –

Für das Fach **Chemie** gilt in Übereinstimmung mit der gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit und dem Gutachten muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen und Lösungswege sind zu berücksichtigen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß § 12 Absatz 6 GOSTV. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu 2 Punkten der Leistungsbewertung.
Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäuften Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:
Bei einem Fehlerquotienten ab 3,0 (= 3 Fehler auf 100 Wörter) wird ein Punkt abgezogen.
Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu ist die Anlage 2 „Korrekturzeichen“ zu berücksichtigen.
Im Falle eines Punktabzuges ist dieser im Gutachten zu begründen, gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten. Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur ermittelt.
Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Bei der Zuweisung von Bewertungseinheiten zu einem Lösungsschritt sollte ein ganzheitlicher Ansatz gewählt werden, um unter anderem die Schlüssigkeit der Argumentation zu erfassen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.
Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

– Deutsch –

Für das Fach **Deutsch** gilt in Übereinstimmung mit der gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit und dem Gutachten muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen sind zu berücksichtigen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß § 12 Absatz 6 GOSTV. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu 2 Punkten der Leistungsbewertung.
Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäuften Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:
Bei einem Fehlerquotienten ab 3,0 (= 3 Fehler auf 100 Wörter) wird 1 Punkt abgezogen.
Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu ist die Anlage 2 „Korrekturzeichen“ zu berücksichtigen.
Im Falle eines Punktabzuges ist dieser im Gutachten zu begründen, gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten.

Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur in 100er Einheiten am Rand der Klausur gekennzeichnet.
Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.
Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

– Englisch –

Für das Fach **Englisch** gilt in Übereinstimmung mit der gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit und dem Gutachten muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wieweit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen sind zu berücksichtigen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß § 12 Absatz 6 GOSTV.
Inhaltliche und sprachliche Leistung sind jeweils als Ganzes zu sehen und jeweils mit einer Teilnote zu bewerten.
Der Bewertung der sprachlichen Leistung liegen die Beurteilung des Ausdrucksvermögens und der sprachlichen Richtigkeit zu Grunde. Die Bewertung der sprachlichen Leistung berücksichtigt das Ausdrucksvermögen vor allem hinsichtlich der Klarheit der Aussage und der Textkohärenz, der Reichhaltigkeit und Differenziertheit des Sach- und Funktionswortschatzes, der Ökonomie und Treffsicherheit des Ausdrucks, der Komplexität und Variation des Satzbaus, der Angemessenheit des Registers, der Flüssigkeit sowie der Eigenständigkeit und Natürlichkeit der Darstellung.
Die Beurteilung der Sprachrichtigkeit darf sich nicht allein an einem Verhältnis Fehlerzahl : Wortzahl orientieren, vielmehr müssen die sprachlichen Verstöße auch daraufhin beurteilt werden, in welchem Maße sie die Kommunikation insgesamt beeinträchtigen. Mut zur anspruchsvolleren Sprachgestaltung (im Gegensatz zu einer defensiven, auf Sicherheit bedachten Schreibweise) ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen.
Die Beurteilung der sprachlichen Richtigkeit als Bestandteil der sprachlichen Leistung orientiert sich an der nachfolgenden Tabelle für den Fehlerquotienten sowie an der Anlage 2 „Korrekturzeichen“. Alle in der Anlage 2 als Fehler ausgewiesenen Verstöße fließen in den Fehlerquotienten ein. Doch orientiert sich die Beurteilung der sprachlichen Richtigkeit nicht allein an dem Verhältnis Fehlerzahl : Wortzahl; vielmehr müssen die sprachlichen Verstöße auch daraufhin beurteilt werden, in welchem Maße sie die Kommunikation insgesamt beeinträchtigen. Ebenso ist Mut zur anspruchsvolleren Sprachgestaltung (im Gegensatz zu einer defensiven, auf Sicherheit bedachten Schreibweise) bei der Beurteilung der sprachlichen Leistung zu berücksichtigen.
Ganze Fehler sind durch einen senkrechten Strich, halbe Fehler durch einen waagerechten Strich zu kennzeichnen. Durch Unterstreichung der jeweiligen Korrekturzeichen wird kenntlich gemacht, welche sprachlich-formalen Mängel von kommunikativer Relevanz sind. Bei mehreren Fehlern in einem Wort ist der schwerwiegendere Verstoß einfach zu zählen. Der ermittelte Fehlerquotient wird im Gutachten ausgewiesen. Eine Note für die Sprachrichtigkeit wird nicht erteilt.
Die Wortzahl wird in 100er Einheiten am Rand der Klausur gekennzeichnet. Wortwörtlich aus der Textvorlage übernommene Zitate bleiben dabei unberücksichtigt. Abkürzungen und kontrahierte Formen (z. B. can´t) gelten als ein Wort. Ziffern (z.B. 1999) bleiben unberücksichtigt.
Die Bewertung der inhaltlichen Leistung berücksichtigt unter anderem das Text- und Problemverständnis, die Verfügbarkeit von Kenntnissen und Methoden, die Folgerichtigkeit der Darstellung, die Differenziertheit und die Eigenständigkeit der Stellungnahme bzw. der Argumentation sowie die textsortenspezifische Gestaltung.
Bei der Bildung der Gesamtnote kommt der sprachlichen Leistung die größere Bedeutung zu. Die sprachliche Leistung geht mit 60 %, die inhaltliche Leistung mit 40 % in die Gesamtleistung ein. Eine gute inhaltliche Leistung liegt nur dann vor, wenn die Arbeit auf die drei Teilbereiche Textverstehen, Analyse und Stellungnahme bzw. Gestaltung eingeht. Eine ungenügende sprachliche oder inhaltliche Leistung schließt eine Gesamtnote von mehr als 3 Punkten der einfachen Wertung aus.
Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

Tabelle: Fehlerquotient Englisch

Punkte	– Fehlerquotient	
	– Grundkurs	– Leistungskurs
15	- 0,0 - 0,4	- 0,0 - 0,4
14	- 0,9	- 0,7
13	- 1,3	- 1,1
12	- 1,7	- 1,5
11	- 2,2	- 1,8
10	- 2,6	- 2,2
9	- 3,0	- 2,6
8	- 3,4	- 2,9
7	- 3,9	- 3,3
6	- 4,3	- 3,7
5	- 4,7	- 4,0
4	- 5,2	- 4,4
3	- 5,6	- 4,8
2	- 6,0	- 5,1
1	- 6,5	- 5,5
0	ab 6,6	ab 5,6

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

– Französisch –

Für das Fach **Französisch** gilt in Übereinstimmung mit der gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit und dem Gutachten muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorge-

brachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie w eit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder lo gische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erw artungshorizont nicht aufgeführ te, aber gleichwertige Lösungen sind zu berücksichtigen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß § 12 Absatz 6 GOSTV.
Inhaltliche und sprachliche Leistung sind jeweils als Ganzes zu sehen und jeweils mit einer Teilnote zu bewerten.
Der Bewertung der sprachlichen Leistung lie gen die Beur teilung des Ausdrucksvermögens und der Sprachrichtigk eit zu Grunde. Die Bewertung der sprachlichen Leistung berücksichtigt das Ausdrucksvermögen unter anderem hinsichtlich der Klarheit der Aussage und der Textkohärenz, der Reichhaltigkeit und Differenziertheit des Sach- und Funktions wortschatzes, der Ökonomie und Treffsicherheit des Ausdrucks, der Komplexität und Variation des Satzbaus, der Angemessenheit des Registers, der Flüssigkeit sowie der Eigenständigkeit und Natürlichkeit der Darstellung.
Die Beurteilung der Sprachrichtigkeit darf sich nicht allein an einem Verhältnis Fehlerzahl : Wortzahl orientieren, vielmehr müssen die sprachlichen Verstöße auch daraufhin beurteilt werden, in welchem Maße sie die K ommunikation insgesamt beeinträchtigen. Mut zur anspruchsvolleren Sprachgestaltung (im Gegensatz zu einer defensiven, auf Sicherheit bedachten Schreibweise) ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen.
Die Beurteilung der Sprachrichtigkeit als Bestandteil der sprachlichen Leistung orientiert sich an der anlie genden Tabelle für den Fehlerquotient und berücksichtigt, in w elchem Maße die Verstöße gegen die sprachlichen Nor men die K ommunikation insgesamt beeinträchtigen. Dazu ist die Anlage 2 „K orrekturzeichen“ zu berücksichtigen.
Ganze Fehler sind durch einen senkrechten Strich, halbe Fehler durch einen waagerechten Strich zu kennzeichnen. Durch Unterstreichung der jeweiligen Korrekturzeichen wird kenntlich gemacht, welche sprachlich-formalen Mängel von kommunikativer Relevanz sind. Bei mehreren Fehlern in einem Wort ist der schwerwiegendere Verstoß einfach zu zählen. Der er mittelte Fehlerquotient wird im Gutachten ausge wiesen. Eine Note für die Sprachrichtigkeit wird nicht erteilt.
Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstk orrektur in 100er Einheiten am Rand der Klausur gek ennzeichnet. Wortwörtlich aus der Textvorlage übernommene Zitate b leiben dabei unberücksichtigt. Abkürzungen gelten als ein Wort. Ziffern (z.B. 1999) bleiben unberücksichtigt.
Die Bewertung der inhaltlichen Leistung berücksichtigt unter anderem das Text- und Prob lemverständnis, die Verfügbarkeit von Kenntnissen und Methoden, die F olgerichtigkeit der Darstellung und die Eigenständigk eit der Stellungnahme bzw. der Argumentation sowie die textsortenspezifische Gestaltung.
Bei der Bildung der Gesamtnote k ommt der sprachlichen Leistung die größere Bedeutung zu. Die sprachliche Leistung geht mit 60 %, die inhaltliche Leistung mit 40 % in die Gesamtleistung ein. Eine gute inhaltliche Leistung lie gt nur dann v or, wenn die drei Teilbereiche compréhension, anal yse und commentaire personnel abgebildet sind. Eine ungenügende sprachliche oder inhaltliche Leistung schließt eine Gesamtnote v on mehr als 3 Punkten der Leistungsbewertung aus.
Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

Tabelle: Fehlerquotient Französisch

Punkte	– Fehlerquotient	
	– Grundkurs	– Leistungskurs
15	0,0 - 0,8	0,0 - 0,7
14	0,9 - 1,6	0,8 - 1,4
13	1,7 - 2,4	1,5 - 2,1
12	2,5 - 3,2	2,2 - 2,8
11	3,3 - 4,0	2,9 - 3,5
10	4,1 - 4,8	3,6 - 4,2
9	4,9 - 5,6	4,3 - 4,9
8	5,7 - 6,4	5,0 - 5,6
7	6,5 - 7,2	5,7 - 6,3
6	7,3 - 8,0	6,4 - 7,0
5	8,1 - 8,8	7,1 - 7,7
4	8,9 - 9,6	7,8 - 8,4
3	9,7 - 10,4	8,5 - 9,1
2	10,5 - 11,2	9,2 - 9,8
1	11,3 - 12,0	9,9 - 10,5
0	ab 12,1	ab 10,6

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

– Geografie –

Für das Fach **Geografie** gilt in Übereinstimmung mit der gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit und dem Gutachten muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie w eit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder lo gische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erw artungshorizont nicht aufgeführ te, aber gleichwertige Lösungen sind zu berücksichtigen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß § 12 Absatz 6 GOSTV. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigk eit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder ge gen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu 2 Punkten der Leistungsbewertung.
Zur Gewichtung der genannten schw erwiegenden und gehäuften Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:
Bei einem Fehlerquotienten ab 3,0 (= 3 Fehler auf 100 Wörter) wird 1 Punkt abgezogen.
Dabei gelten Fehler, die mit den K orrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze F ehler, andere als halbe F ehler. Dazu ist die Anlage 2 „Korrekturzeichen“ zu berücksichtigen.
Im Falle eines Punktabzuges ist dieser im Gutachten zu begründen, gegebenenfalls durch Angabe des F ehlerquotienten.
Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstk orrektur in 100er Einheiten am Rand der Klausur gekennzeichnet.
Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die je weilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.

Diese Grundsätze gelten für Gr und- und Leistungskurse gleichermaßen.

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

– Geschichte –

Für das Fach **Geschichte** gilt in Übereinstimmung mit der gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit und dem Gutachten muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie w eit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder lo gische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erw artungshorizont nicht aufgeführ te, aber gleichwertige Lösungen sind zu berücksichtigen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß § 12 Absatz 6 GOSTV. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu 2 Punkten der Leistungsbewertung.
Zur Gewichtung der genannten schw erwiegenden und gehäuften Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:
Bei einem Fehlerquotienten ab 3,0 (= 3 Fehler auf 100 Wörter) wird 1 Punkt abgezogen.
Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze F ehler, andere als halbe F ehler. Dazu ist die Anlage 2 „Korrekturzeichen“ zu berücksichtigen.
Im Falle eines Punktabzuges ist dieser im Gutachten zu begründen, gegebenenfalls durch Angabe des F ehlerquotienten. Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstk orrektur in 100er Einheiten am Rand der Klausur gekennzeichnet.
Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die je weilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.
Diese Grundsätze gelten für Gr und- und Leistungskurse gleichermaßen.

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

– Mathematik –

Für das F ach **Mathematik** gilt in Übereinstimmung mit der gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit und dem Gutachten muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie w eit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder lo gische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erw artungshorizont nicht aufgeführ te, aber gleichwertige Lösungen und Lösungs wege sind zu berücksichtigen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß § 12 Absatz 6 GOSTV. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu 2 Punkten der Leistungsbewertung.
Zur Gewichtung der genannten schw erwiegenden und gehäuften Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:
Bei einem Fehlerquotienten ab 3,0 (= 3 Fehler auf 100 Wörter) wird ein Punkt abgezogen.
Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze F ehler, andere als halbe F ehler. Dazu ist die Anlage 2 „Korrekturzeichen“ zu berücksichtigen.
Im Falle eines Punktabzuges ist dieser im Gutachten zu begründen, gegebenenfalls durch Angabe des F ehlerquotienten. Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur ermittelt.
Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die je weilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Bei der Zuw eisung von Bewertungseinheiten zu einem Lösungsschritt sollte ein ganzheitlicher Ansatz gewählt werden, um unter anderem die Schlüssigkeit der Argumentation zu erfassen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.
Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

– Physik –

Für das Fach **Physik** gilt in Übereinstimmung mit der gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit und dem Gutachten muss hervorgehen, welcher Wert den v on dem Prüfling v orgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie w eit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder lo gische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen und Lösungs wege sind zu berücksichtigen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Be wertung gemäß § 12 Absatz 6 GOSTV. Dabei führen schw erwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigk eit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder ge gen die äußere F orm zu einem Abzug von bis zu 2 Punkten der Leistungsbewertung.
Zur Gewichtung der genannten schw erwiegenden und gehäuften Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:
Bei einem Fehlerquotienten ab 3,0 (= 3 Fehler auf 100 Wörter) wird ein Punkt abgezogen.
Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze F ehler, andere als halbe F ehler. Dazu ist die Anlage 2 „Korrekturzeichen“ zu berücksichtigen.
Im Falle eines Punktabzuges ist dieser im Gutachten zu begründen, gegebenenfalls durch Angabe des F ehlerquotienten. Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur ermittelt.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die je weilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Bei der Zuw eisung von Bewertungseinheiten zu einem Lösungsschritt sollte ein ganzheitlicher Ansatz gewählt werden, um unter anderem die Schlüssigkeit der Argumentation zu erf assen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.
Diese Grundsätze gelten für Gr und- und Leistungskurse gleichermaßen.

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

– Politische Bildung –

Für das Fach **Politische Bildung** gilt in Übereinstimmung mit der gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit und dem Gutachten muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie w eit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder lo gische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erw artungshorizont nicht aufgeführ te, aber gleichwertige Lösungen sind zu berücksichtigen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß § 12 Absatz 6 GOSTV. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu 2 Punkten der Leistungsbe wertung. Zur Gewichtung der genannten schw erwiegenden und gehäuften Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:
Bei einem Fehlerquotienten ab 3,0 (= 3 Fehler auf 100 Wörter) wird 1 Punkt abgezogen.
Dabei gelten Fehler, die mit den K orrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze F ehler, andere als halbe F ehler. Dazu ist die Anlage 2 „Korrekturzeichen“ zu berücksichtigen.
Im Falle eines Punktabzuges ist dieser im Gutachten zu begründen, gegebenenfalls durch Angabe des F ehlerquotienten.
Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstk orrektur in 100er Einheiten am Rand der Klausur gekennzeichnet.
Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die je weilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.
Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.